

# Der Pflegevertrag

Wer die Dienste von professionellen Pflegekräften in Anspruch nehmen will, steht vor der Qual der Wahl. Die Zahl der Pflegedienste wächst seit der Einführung der Pflegeversicherung stetig. Der Abschluss eines Pflegevertrages zwischen dem Pflegedienst und Ihnen als Kunde ist **n i c h t** zwingend vorgeschrieben.

**Jedoch sollten Sie als Kunde auf keinen Fall Dienstleistungen eines Anbieters ohne einen schriftlichen Pflegevertrag in Anspruch nehmen!**

Vor Vertragsabschluß mit einem ambulanten Dienst sollte man sich auf alle Fälle Zeit nehmen und mehrere Anbieter miteinander vergleichen. Bei der Auswahl kommen nur solche Dienste in Frage, die nicht nur mit der Pflegekasse (für Leistungen nach SGB XI) sondern mit allen Kostenträgern, wie Krankenkassen (für Leistungen nach SGB V) und dem Sozialhilfeträger (für Leistungen, die das Sozialamt übernimmt) eine sogenannte Vergütungsvereinbarung geschlossen haben und die Zulassung für alle Pflegestufen besitzen. Die nachfolgend aufgeführte Checkliste enthält die wichtigsten Kriterien, die Sie bei der Auswahl eines Pflegedienstes beachten sollten.

## Fragen zur Beratung und Information

- Gibt es vor Vertragsabschluß die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung?
- Wird im Beratungsgespräch nach persönlichen Wünschen der Pflegebedürftigen und ihrer Familie gefragt?
- Werden Fragen und Unklarheiten geduldig erklärt?
- Werden die individuelle Situation und die zu erbringende Leistung ausführlich besprochen (z.B. Vorgeschichte des Pflegebedürftigen)?

## Fragen zum Leistungsumfang

- Kann der Pflegedienst alle notwendigen Leistungen anbieten oder vermitteln?
- Kann, falls notwendig eine sogenannte „Rund um die Uhr“ Pflege geleistet werden?
- Wird der Pflege-Plan zusammen mit den Patienten und dessen Angehörigen erstellt und nach deren Tagesstrukturierung ausgerichtet?

## Fragen zur Mitarbeiterqualifikation

- In welchem Umfang werden ausgebildete Fachkräfte beschäftigt? (Mindestanforderung ist eine leitende Pflegefachkraft und eine Stellvertretung)
- Werden die Leistungen in der Regel von der gleichen Pflegekraft bzw. einem überschaubarem Pflgeteam erbracht, oder ist mit einem ständigen Personalwechsel zu rechnen?

## Fragen zum Abrechnungsverfahren

- Rechnet der Pflegedienst die erbrachte Pflegeleistung mit Hilfe der sogenannten Leistungskomplexe ab?
- Wird genügend über die Kostenübernahme durch die Pflegekasse oder andere in Frage kommende Kostenträger informiert?

Es ist wichtig, dass Sie bei Vertragsabschluss über die Kosten informiert sind, die ggf. von Ihnen getragen werden müssen. Manche Pflegedienste schließen schriftliche Verträge mit ihren Kunden nur in den Fällen ab, in denen Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz in Anspruch genommen werden. Es gibt jedoch auch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG § 68/69 → Hilfe zur Pflege) und dem Sozialgesetzbuch V (Häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe) oder aber Sie müssen als Selbstzahler die Kosten tragen.

***Auch in diesen Fällen sollte ein schriftlicher Pflegevertrag abgeschlossen werden.***

Bei der **Kündigung** eines solchen Vertrages sind die gesetzlich vorgegebenen **Kündigungsfristen** zu beachten. Ein Pflegevertrag darf keine langen Kündigungsfristen enthalten.

**Üblich sind maximal zwei Wochen auf Seiten des Kunden, drei Monate auf Seiten des Pflegedienstes.** Bei Tod des Pflegebedürftigen muss der Vertrag unmittelbar enden.

**TIPP: Lesen Sie auch das Kleingedruckte im Pflegevertrag!**



**Seniorenberatung Neukölln** - i.A. des Bezirksamtes Neukölln  
Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Haus des älteren Bürgers)  
**Telefon: 030 – 68 97 70 0**  
email: [seniorenberatung@hvd-berlin.de](mailto:seniorenberatung@hvd-berlin.de)

Träger:  
**HVD**  
Humanistischer Verband  
Deutschlands | Berlin